



Urteil vom 14. August 2026

Besetzung

Einzelrichterin Christa Preisig,
mit Zustimmung von Richter Basil Cupa;
Gerichtsschreiberin Evelyn Heiniger.

Parteien

A. _____, geb. (...),
alias B. _____, geb. (...),
Äthiopien,
Beschwerdeführerin,

gegen

Staatssekretariat für Migration SEM,
Vorinstanz.

Gegenstand

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (sicherer
Drittstaat - Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG) – Wiedererwägung;
Verfügung des SEM vom 15. Juli 2026 / N.

Sachverhalt:**A.**

A.a Die Beschwerdeführerin suchte am 17. Juli 2024 in der Schweiz um Asyl nach. Ein Abgleich mit der europäischen Fingerabdruck-Datenbank (Eurodac) ergab, dass sie am 5. Januar 2024 bereits in Griechenland ein Asylgesuch gestellt hatte, sie dort als Flüchtling anerkannt worden war und ihre Aufenthaltsbewilligung von (...) bis (...) 2027 gültig ist.

A.b Nach einem Gespräch über eine allfällige Rückführung in den sicheren Drittstaat Griechenland am 13. November 2024 gewährte die Vorinstanz der Beschwerdeführerin am 24. März 2025 schriftlich das rechtliche Gehör zu ihrem Gesundheitszustand. Die Vorinstanz nahm weitere medizinische Unterlagen zu den Akten und die damalige Rechtsvertretung nahm am 12. Januar 2026 zum Entscheidentwurf Stellung. Der Nichteintretensentscheid datiert vom selben Tag und erwuchs unangefochten in Rechtskraft.

B.

B.a Am 16. Februar 2026 stellte die Gesuchstellerin ein Gesuch um Wiedererwägung und Aussetzung des Vollzugs.

B.b Die Vorinstanz setzte den Vollzug der Wegweisung am 13. April 2026 einstweilen aus und prüfte das Wiedererwägungsgesuch inhaltlich.

C.

Mit Verfügung vom 15. Juli 2026 wies sie das Wiedererwägungsgesuch ab und hielt fest, die Verfügung vom 12. Januar 2026 sei rechtskräftig und vollstreckbar.

D.

Dagegen erhebt die Beschwerdeführerin mit auf den 6. Juli 2026 datierter Eingabe (Postaufgabe am 6. August 2026) Beschwerde und beantragt die Aufhebung der Verfügung, die Feststellung von Vollzugshindernissen sowie eventualiter die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz. In prozessualer Hinsicht ersucht sie um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und aufschiebenden Wirkung der Beschwerde.

E.

Am 10. August 2026 verfügte die Instruktionsrichterin einen superprovisorischen Vollzugstopp.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (vgl. Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Die Beschwerdeführerin ist zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 6 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

2.

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung einer zweiten Richterin oder eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

3.

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG) und bezweckt nach gefestigter Praxis in seiner relevantesten Form die Anpassung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5. m.w.H.). Die Wiedererwägung ist nicht beliebig zulässig. Sie darf insbesondere nicht dazu dienen, die Rechtskraft von Verwaltungsentscheiden immer wieder infrage zu stellen oder die Fristen für die Ergreifung von Rechtsmitteln zu umgehen (vgl. BGE 136 II 177 E. 2.1). Falls die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb, können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (zum sogenannten «qualifizierten Wiedererwägungsgesuch» vgl. BVGE 2013/22 E. 5.4 m.w.H.).

4.

4.1 Die Beschwerdeführerin machte in ihrem Wiedererwägungsgesuch im Wesentlichen geltend, ihr Gesundheitszustand habe sich erheblich verschlechtert, was durch medizinische Berichte belegt sei. Durch die Behandlung habe sie inzwischen die Kraft gehabt, über den in Griechenland erlebten sexuellen Missbrauch zu berichten. Die ursprüngliche Verfügung sei an diese neue Sach- und Beweislage anzupassen.

4.2 Die Vorinstanz kommt in der angefochtenen Verfügung unter Berücksichtigung der bei den Akten liegenden medizinischen Berichte zum

Schluss, die gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Beschwerdeführerin seien nicht von einer derartigen Schwere und die benötigten Behandlungen nicht so spezifisch, dass eine Überstellung nach Griechenland eine Verletzung von Art. 3 EMRK darstellen würde. Ihre medizinischen Leiden seien nicht als schwerwiegende Erkrankungen im Sinne des Referenzurteils E-3427/2021 vom 28. März 2026 einzustufen. Griechenland verfüge über eine ausreichende medizinische Infrastruktur, könne eine angemessene medizinische Versorgungsleistung erbringen und die verschriebenen Medikamente seien dort erhältlich. Durch die Aufenthaltsbewilligung habe die Beschwerdeführerin in Griechenland den gleichen Zugang zum Gesundheitssystem wie griechische Staatsbürger. Es sei nicht davon auszugehen, dass ihr eine allfällig notwendige Behandlung nicht zur Verfügung stünde und daher die Gefahr drohe, dass sich ihr Gesundheitszustand rasch und in lebensgefährdender Weise verschlechtern würde. Der Umstand einer psychischen Belastung durch eine Rückkehr nach Griechenland begründe kein Recht auf Anwesenheit in der Schweiz. Einer Verschlechterung sei durch adäquate Betreuung bei der Überstellung Rechnung zu tragen und die Reisefähigkeit werde kurz davor definitiv beurteilt. Dringend benötigte Medikamente könnten ihr als Reserve mitgegeben werden. Bezüglich der erlittenen Gewalt sei darauf hinzuweisen, dass Griechenland ein Rechtsstaat sei und über funktionierende Polizeibehörden verfüge, die als schutzfähig und schutzwilling gelten würden. Sollte sie sich vor Übergriffen durch Privat fürchten oder solche erleiden, könne sie sich an die zuständigen staatlichen Stellen wenden. Dies gelte auch für Opfer sexueller Gewalt. Diesbezüglich sei auf die grosse Anzahl staatlicher sowie nichtstaatlicher Anlaufstellen, Helplines, Beratungszentren sowie rund 20 Frauenhäuser hinzuweisen, an welche sie sich bei Bedarf wenden könne. Sie habe nicht dargelegt, dass sie sich um Schutz bemüht habe und ihr dieser verweigert worden sei. Es liege an ihr, die Vorfälle den griechischen Polizeibehörden zu schildern. Was das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW, SR 0.108) betreffe, habe Griechenland dieses ratifiziert. Die von ihr angerufenen Art. 2, 3 und 12 CEDAW wiesen indes programmatischen Charakter auf und sie könne sich nicht darauf berufen, um sich dem Vollzug der Wegweisung zu widersetzen. Was die Mitteilungen Nr. 169/2021 und Nr. 171/2021 vom 4. Juli 2025 des CEDAW-Ausschusses betreffe, habe sie nicht dargetan, inwiefern die Empfehlungen auf ihre Situation Anwendung finden würde.

Es werde nicht bestritten, dass sie im Fall einer Rückkehr nach Griechenland mit Schwierigkeiten konfrontiert werden könnte. Diese erschienen aber nicht unüberwindbar, sofern sie die zumutbaren Anstrengungen er-

greife. Es sei daher davon auszugehen, dass sie bei einer Rückkehr nach Griechenland in der Lage sein werde, sich gegebenenfalls mit Unterstützung nichtstaatlicher Organisationen an die zuständigen Behörden zu wenden. Zusammenfassend lägen keine Gründe für eine Aufhebung der Verfügung vom 12. Januar 2026 vor.

4.3 Der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin (u.a. [...], [...],[...]) ist für diese nachvollziehbar belastend. Die Krankheitsbilder sind aber selbst in ihrer Gesamtheit nach wie vor nicht derart gravierend, dass bei einer Überstellung nach Griechenland mit dem realen Risiko einer ernsten, raschen und unwiederbringlichen Verschlechterung ihres Gesundheitszustands gerechnet werden müsste, die zu intensivem Leiden oder einer erheblichen Verkürzung der Lebenserwartung führen würde. Die Vorinstanz hat die gesundheitlichen Beschwerden bereits in ihrer Verfügung vom 12. Januar 2012 ausführlich gewürdigt. Die hohe Schwelle für eine Anwendbarkeit von Art. 3 EMRK ist auch unter Berücksichtigung der seit Erlass dieser Nichteintretens- und Wegweisungsverfügung erfolgten Hospitalisation nach einem Suizidversuch am (...) 2026 und der seither erstellten Arztberichte nicht erreicht. Eine Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs ergibt sich auch nicht durch die geltend gemachten Verletzungen des CEDAW, des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention, SR 0.211.35) beziehungsweise der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK, SR 1.109), weshalb an dieser Stelle offenbleiben kann, ob die psychische Erkrankung der Beschwerdeführerin unter den Schutzbereich des Art. 1 BRK fällt.

Soweit sie ferner auf Beschwerdeebene in allgemeiner Weise auf die schwierige Situation für Flüchtlinge in Griechenland verweist, vermag die Beschwerdeführerin daraus nichts zu ihren Gunsten abzuleiten. Die Rüge, die Vorinstanz habe die Untersuchungs- und Begründungspflicht verletzt, indem sie keine individuell-konkretisierten Angaben gemacht habe, ist unbegründet, zumal sich die Erwägungen in der angefochtenen Verfügung konkret auf die Beschwerdeführerin beziehen. Damit besteht kein Anlass für eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz und der entsprechende Eventualantrag ist abzuweisen.

5.

Die angefochtene Verfügung ist demnach nicht zu beanstanden und die Beschwerde abzuweisen. Der Antrag auf Gewährung der aufschiebenden

Wirkung wird mit vorliegendem Urteil gegenstandslos und der am 10. August 2026 verfügte Vollzugsstopp fällt dahin.

6.

6.1 Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist abzuweisen, da die Beschwerde gemäss den vorstehenden Erwägungen als aussichtslos zu bezeichnen war (Art. 65 VwVG).

6.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1'500.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Eine Parteientschädigung fällt ausgangsgemäss ausser Betracht (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG).

(Dispositiv nächste Seite)

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen.

3.

Die Verfahrenskosten von Fr. 1'500.– werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

Dieser Betrag ist innert 30 Tagen nach Versand des vorliegenden Urteils zu Gunsten der Gerichtskasse zu überweisen.

4.

Dieses Urteil geht an die Beschwerdeführerin, die Vorinstanz und die kantonale Migrationsbehörde.

Die Einzelrichterin:

Die Gerichtsschreiberin:

Christa Preisig

Evelyn Heiniger

Versand: